

STATUTEN

der

**Österreichischen Turn- und Sportunion
Landesverband Salzburg**

**UNION SPORTVEREIN
KRISPL-GAISSAU**

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen: „Union Sportverein Krispl-Gaißau (USV Krispl-Gaißau)“

Der Verein hat seinen Sitz in Krispl und gehört dem „Österreichischen Turn- und Sportunion, Landesverband Salzburg“ an.

Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.

§ 2

Zweck des Vereines

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sportes für seine Mitglieder in jeglicher erlaubter Art und unter Bedachtnahme sittlicher und kultureller Werte des Christentums und des österreichischen Volks- und Brauchtums. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er ist ein gemeinnütziger, unpolitischer und überparteilicher Verein.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck wird durch ideelle und materielle Mittel erreicht:

- Als ideelle Mittel dienen vor allem:

Die Abhaltung von Trainingsabenden und Spielen zur Heranbildung von Mannschaften, Pflege des Turnens und volkstümlicher Leibesübungen, die Teilnahme an Meisterschaften und die Abhaltung von sportlichen Veranstaltungen.

- Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) durch Mitgliedsbeiträge;
- b) durch freiwillige Aufnahmegebühren;
- c) durch Erträgnisse von Veranstaltungen aller Art und vereineigenen Unternehmen;
- d) durch Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreinnahmen), sofern damit keine statutenwidrigen Auflagen verbunden sind.

Die Festsetzung der unter a) genannten Beträge erfolgt durch die Generalversammlung.

- (2) Der USV Krispl-Gaißau ist gemeinnützig tätig und verwendet allenfalls anfallende Erträge zur Deckung statutengemäßer Ausgaben. Der Verein darf Vermögen nur für seine in den Statuten genannten begünstigten Zwecke erwirtschaften und darf dieses nicht an die Vereinsmitglieder ausschütten.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentliche und Ehrenmitgliedern.

- a) **O r d e n t l i c h e M i t g l i e d e r** sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- b) **A u ß e r o r d e n t l i c h e M i t g l i e d** tragen durch Zahlung eines Beitrages zur Erreichung des Vereinszweckes bei.
- c) **E h r e n m i t g l i e d e r** können jene Personen werden, die hiezu durch ihre besonderen Verdienste um das Wohl des Vereines ernannt werden.

Über die Aufnahme der ordentlichen und unterstützenden Mitglieder entscheidet der Vereinsvorstand; eine Ablehnung muss begründet werden.

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können physische und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme, als Ausweis dient die Mitgliedskarte.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig, die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod;
- b) freiwilligen Austritt am Ende eines Kalenderjahres;
- c) Ausschluss;
- d) und Auflösung des Vereins (§ 15).

Zu b) Der Austritt kann nur mit 31.12. jeden Jahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt diese Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgebend.

Zu c) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vereinsvorstand insbesondere aus nachstehenden Gründen erfolgen:

- Wegen unehrenhafter oder anderer Handlungen, die grob gegen das Ansehen oder den Zweck oder die Interessen des USV Krispl-Gaißau gerichtet sind;
- Wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, insbesondere wegen Verweigerung der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung, sowie groben unsportlichen Verhaltens;

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsvorstand. Die Entscheidung ist dem jeweiligen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist binnen 14 Tagen ab Zustellung des diesbezüglichen Verständnisschreibens ein schriftlicher und begründeter Einspruch an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Vereinsaktivitäten teilzunehmen, wie auch die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Alle Mitglieder können das Stimmrecht in der Generalversammlung ausüben, das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu. Mitglieder, deren Rechte ruhen, sind hievon ausgenommen. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vereinsvorstand die Ausfolgung der Vereinsstatuten zu verlangen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8

Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereines sind:
 - a) Die Generalversammlung (§ 9);
 - b) Der Vereinsvorstand (§ 11);
 - c) Die Rechnungsprüfer (§ 13);
 - d) Die Schlichtungseinrichtung (§ 14).
- (2) Sämtliche Organe werden von der Generalversammlung gewählt. Die Wahlleitung obliegt dem Obmann, der auch den Wahlmodus bestimmt. Jedes Mitglied kann nur in ein Organ gewählt werden. Die Wiederwahl ist gestattet.
- (3) Die unter Abs 1 genannten Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Erscheint die Ehrenamtlichkeit aus verschiedenen Gründen als unzumutbar kann der Vorstand eine einmalige bzw. wiederkehrende (bis auf Widerruf) Aufwandsentschädigung beschließen. Der Ersatz notwendiger Spesen bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Funktionsperiode eines jeden Organs dauert drei Jahre und erlischt durch Zeitablauf, Tod, Rücktritt oder Enthebung. Jedes Organ bleibt auch nach Ablauf der Funktionsperiode bis zur Wahl des neuen Organs im Amt. Gleiches gilt auch bei geschlossenem Rücktritt eines Organs. Ist ein Organ unvollzählig geworden, so ist eine wählbares Mitglied unter nachfolgender Genehmigung durch die Generalversammlung zu kooptieren.

§ 9

Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich einmal statt; außerordentliche Generalversammlungen werden nur nach Bedarf abgehalten, und zwar:
 - a) wenn der Vereinsvorstand dies beschließt;
 - b) wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder eine solche verlangen;
 - c) wenn die Rechnungsprüfer diese beantragen.Die außerordentliche Generalversammlung hat binnen 4 Wochen stattzufinden.
- (2) Zur Generalversammlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder 14 Tage vorher schriftlich einzuladen. Der Ort, die Zeit und die Tagesordnung sind bekanntzugeben. Die Mitglieder haben das Recht, acht Tage vorher schriftliche Anträge einzubringen. Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die erschienenen Teilnahmeberechtigten, beschlussfähig. Bei Statutenänderung (Namensänderung) ist eine Zweidrittel-

mehrheit, bei Wahlen und anderen Beschlüssen die einfache Mehrheit erforderlich.

- (3) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur über Anträge gefasst werden, auf die in der Tagesordnung verwiesen wurde.
- (4) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Obmann, bei Verhinderung der 1. Stellvertreter bzw. der 2. Stellvertreter, wenn auch dieser verhindert ist. Das Protokoll hat, der Schriftführer zu führen.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

Die Aufgaben der Generalversammlung bestehen aus:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl der Vereinsorgane und Rechnungsprüfer bzw. ihre allfällige Enthebung;
- c) Behandlung von Einsprüchen gegen Ausschlüsse;
- d) Entscheidungen über die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. deren Aberkennung;
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- g) Statutenänderung und Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines oder die Änderung des Vereinszweckes;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11

Der Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden Funktionären:

- a) Obmann;
- b) 1. und 2. Obmannstellvertreter;
- c) Schriftführer mit Stellvertreter;
- d) Kassier mit Stellvertreter;
- e) Notwendige Anzahl an Sektionsleitern mit Stellvertretern;

f) Fachwarte

g) und Beiräte.

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl in die gleiche Funktion ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern schriftlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung seinen Stellvertretern. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines und führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns und des Schriftführers. In Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmannstellvertreter vertritt den Obmann bei dessen Verhinderung.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Vereins verantwortlich.
- (7) Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte und verfasst in der Generalversammlung und den Vorstandssitzungen die Protokolle.
- (8) Die Sektionsleiter kümmern sich innerhalb ihrer Sektion um die sportlichen Belange des Vereines.
- (9) In den Wirkungskreis des Vereinsvorstandes gehören vor allem auch:
 - a) Aufstellung des alljährlichen Voranschlages und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
 - c) Vorbereitung der Anträge zur Generalversammlung;
 - d) Obsorge für den Vollzug der gefassten Beschlüsse;
 - e) Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht zum Wirkungsbereich der Generalversammlung gehören;
 - f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

§13

Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung wählt alljährlich zwei Rechnungsprüfer; ihnen obliegt

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs 8-10 sinngemäß.

§ 14

Schlichtungseinrichtung

Über alle aus dem Vereinsverhältnisse entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Schlichtungseinrichtung. Dieses setzt sich derart zusammen, dass jeder der Streitparteien zwei Schiedsrichter namhaft macht, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen. Kommt über die Person des Vorsitzenden keine Einigung zustande, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem anderen Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören. Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidung nach Anhörung beider Seiten unter Ladung der Streitparteien. In allen Fällen ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Die Entscheidungen der Schlichtungseinrichtung sind vereinsintern endgültig und werden den Streitparteien schriftlich zugestellt.

§ 15

Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur durch die Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Über die Verwendung des vorhandenen beweglichen und unbeweglichen Vermögens beschließt die Generalversammlung. Dieses ist für gemeinnützige Zwecke auf sportlichem Gebiet im Sinne der §§34ff BAO zu verwenden.